

1. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am . .2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1.	Mülltonne 60 l	
	wöchentliche Abfuhr	135,72 €
	14tägliche Abfuhr	67,86 €
2.	Mülltonne 80 l	
	wöchentliche Abfuhr	180,96 €
	14tägliche Abfuhr	90,48 €
3.	Mülltonne 110/120 l	
	wöchentliche Abfuhr	271,44 €
	14tägliche Abfuhr	135,72 €
4.	Mülltonne 240 l	
	wöchentliche Abfuhr	542,36 €
	14tägliche Abfuhr	271,18 €
5.	Müllgroßbehälter 770 l	
	wöchentliche Abfuhr	1.740,96 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	3.481,92 €
6.	Müllgroßbehälter 1100 l	
	wöchentliche Abfuhr	2.487,16 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	4.974,32 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack **3,48 €/Stück**.

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung,

abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:

a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

Behälter 60 l bis 240 l bis 25 m	1,82 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	0,73 €

Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m	2,74 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,14 €

b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

Behälter 60 l bis 240 l einfache Strecke bis 25 m	3,64 €
> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	1,45 €

Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m einfache Strecke	5,47 €
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	2,28 €

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen **gefährlicher Abfälle** nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.

4. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen **gefährlicher Abfälle** aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.

5. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, . . .2010

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus